

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Siebte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg

Vom 12. März 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBl II S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2001 (KWMBI II S.), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b wird folgender Satz angefügt: "Ist das Nebenfach Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik, so ist statt dessen die Prüfung für das grundlegende Studium des entsprechenden Nebenfachs abzulegen."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Wird die Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 in mehreren Teilprüfungen abgelegt, so sind die Nachweise gemäß Absatz 2 Nr. 4 vor Ablegen der letzten Prüfung in Mathematik zu erbringen."

3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 4 und 5 werden durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt: "Die Diplom-Vorprüfung wird in einem Zeitraum von vier Wochen abgelegt, es sei denn, dass alle Prüfungsleistungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters erbracht werden."

b) Satz 6 wird Satz 5.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b werden folgende Sätze angefügt: "Ist das Nebenfach Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik, so ist statt dessen die Prüfung für das entsprechende erweiterte Nebenfach abzulegen. Wird das Nebenfach nach dem Vordiplom gewechselt, so ist darüber hinaus ein zusätzlicher Leistungsnachweis gemäß § 26 Abs. 2 zu erwerben."

b) An Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: "Wird eine Prüfung in Mathematik gemäß § 26 Abs. 3 vorgezogen, so sind die Nachweise gemäß Absatz 1 Nr. 4 vor Ablegen der beiden übrigen Prüfungen in Mathematik zu erbringen."

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"Das Nebenfach soll auf dem Gebiet aufbauen, aus dem in der Vorprüfung das vierte Prüfungsfach gewählt

wurde; andernfalls ist die Vorprüfung durch einen zusätzlichen Leistungsnachweis aus dem gewählten Nebenfach zu ergänzen. Wird als Nebenfach Naturwissenschaftliche Informatik gewählt, so soll in der Vorprüfung eine Naturwissenschaft als Nebenfach gewählt werden; andernfalls ist das Vordiplom durch einen zusätzlichen Leistungsnachweis aus einer Naturwissenschaft zu ergänzen."

b) An Absatz 3 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

"Eine der Prüfungen Mathematik I oder Mathematik II kann vorgezogen werden, wenn die gesamte Prüfung bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen wird. Andernfalls wird eine vorher abgelegte Teilprüfung in Mathematik nicht gewertet. § 5a und § 31 Abs. 2 bleiben unberührt."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 01.03.2002 Nr. X/4-5e69dII(4)-10b/9 901.

Regensburg, den 12. März 2002
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 12. März 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. März 2002 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. März 2002.